



<b>Stadtrat</b> <b>am 04.06.2019</b>		öffentlich		
Nr. 3 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/538/2019		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum:		20.05.2019
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	21.05.2019	5	Vorberatung	
Stadtrat	04.06.2019		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Havixbeck, Nordkirchen und Nottuln sowie der Stadt Lüdinghausen  
hier: Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Lüdinghausen stimmt dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Havixbeck, Nordkirchen und Nottuln sowie der Stadt Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle zu.

**II. Rechtsgrundlage:**

§§ 23f. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkG NRW)

§ 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Lüdinghausen

**III. Sachverhalt:**

Im Zuge des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – im Folgenden „KorruptionsbG“) wurde im Jahr 2011 bei der Stadt Lüdinghausen eine zentrale Vergabestelle eingerichtet. In diesem Kontext schloss die Stadt Lüdinghausen zugleich mit der Gemeinde Havixbeck eine Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgabe für die Gemeinde Havixbeck im Wege der mandatierenden interkommunalen Zusammenarbeit i.S.d. § 23 GkG NRW.

In seiner Sitzung vom 17.05.2011 hatte der Rat der Stadt Lüdinghausen seinerzeit unter TOP3 „Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle“ (Vorlage FB 1/268/2011) dem Abschluss dieser Vereinbarung zugestimmt.

In den letzten Jahren haben nicht nur die Anzahl und die Komplexität der Vorschriften des Vergaberechts weiter zugenommen. Auch vor dem Hintergrund der Digitalisierung und der damit einhergehenden Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Nutzung der elektronischen Medien müssen sich die Verwaltungen neuen Herausforderungen stellen.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Gemeinden Nordkirchen und Nottuln an die Stadt Lüdinghausen und die Gemeinde Havixbeck gewandt, verbunden mit der Bitte, in die bestehende Vereinbarung eintreten zu dürfen.

In den vergangenen Monaten haben umfangreiche Gespräche zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen stattgefunden, mit dem Ergebnis, dass die Stadt Lüdinghausen die Aufgabe der Zentralen Vergabestelle für alle vier Kommunen übernehmen möchte.

Aktuell werden von der Stadt Lüdinghausen für die Erfüllung der Aufgaben 0,8 Stellen (Vollzeitäquivalent – VZÄ) vorgehalten. Zukünftig müssten bei Abschluss der Vereinbarung weitere 0,7 Stellen VZÄ, somit insgesamt 1,5 Stellen VZÄ durch die Stadt Lüdinghausen bereitgestellt werden; dieser Mehrbedarf soll durch die Übernahme einer städtischen Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis gedeckt werden.

Eine interkommunale Kooperation bietet den Vorteil, dass die Aufgabe effektiv und kostengünstig für alle beteiligten Kommunen erfüllt wird. Das Vergabewesen unterlag in der jüngsten Vergangenheit einer ständigen Rechtsfortbildung und beinhaltete viele Neuerungen.

Durch eine Kooperation werden Synergieeffekte erzielt, da gerade im Bereich der Vergabestelle das permanente Bereithalten von Fachwissen und Spezialwissen einen großen Anteil des Stellenumfangs umfasst und diese Kenntnisse für alle vier Kommunen identisch sind. Durch die interkommunale Kooperation müssen diese Kenntnisse nur an einer Stelle vorgehalten werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Vergabestelle der Stadt Lüdinghausen können bedingt durch das Vorhalten dieser Spezialkenntnisse einen Deckungsbeitrag in Höhe der Erstattung der Kosten eines Arbeitsplatzes für die Inanspruchnahme durch die Gemeinden Havixbeck, Nordkirchen und Nottuln erzielen.

Außerdem können die durch die ständige Rechtsfortbildung notwendigen Arbeiten für aufbauorganisatorische Änderungen (z.B. Anpassungen bei der Dienstanweisung „Vergabe“, Anpassungen beim Vergabevermerk, Formularanpassungen, Berücksichtigung zusätzlicher Anzeige- und Meldeverfahren) kostenmäßig unter den vier Kommunen aufgeteilt werden.

Zudem wächst aufgrund der Zunahme der Fallzahlen die Rechtssicherheit in der täglichen Anwendung.

Die Stadt Lüdinghausen führt die Aufgaben der zentralen Vergabestelle für die Gemeinden Havixbeck, Nordkirchen und Nottuln durch, allerdings bleiben die Rechte und Pflichten als Trägerin der Aufgabe unberührt (mandatierende Vereinbarung); die Kommunen bleiben jeweils Trägerin der Aufgabe.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll – vorbehaltlich der Zustimmung sämtlicher Gemeinde- bzw. Stadträte – zum 01.07.2019 wirksam werden.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen:**

Die der Stadt Lüdinghausen durch den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entstehenden Mehraufwendungen können durch die zu erzielenden Einnahmen gedeckt werden, vgl. hierzu § 3 „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Havixbeck, Nordkirchen und Nottuln sowie der Stadt Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle vom XX.XX.2019“

Anlagen:

Synopse „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Havixbeck, Nordkirchen und Nottuln sowie der Stadt Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle vom XX.XX.2019“